



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

vorab per E-Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

26. März 2014

Seite 1 von 3

Fabian Keil  
Frankfurter Straße 68  
51065 Köln

Aktenzeichen:

ZA – 30.01

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-[REDACTED]

Telefax 0221-229-[REDACTED]

DirZA-DirB.Koeln

@polizei.nrw.de

Raum ..

**Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zur Beschlagnahme von Mobiltelefonen nach schweren Verkehrsunfällen**

Ihre E-Mail vom 18.02.2014

Sehr geehrter Herr Keil,

auf Ihren mit E-Mail vom 18.02.2014 gestellten Antrag ergeht hiermit folgender

**B e s c h e i d :**

Ihr Antrag auf Verfügbarmachung aller bei der Polizei Köln vorhandenen Unterlagen mit Bezug zur Planung, Einführung und Durchführung der verdachtsunabhängigen Mobiltelefon-Beschlagnahme sowie der Abstimmung mit Staatsanwaltschaft und Gericht wird abgelehnt.

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 18.02.2014 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) die Verfügbarmachung „aller bei der Polizei Köln vorhandenen Unterlagen mit Bezug zur Planung, Einführung und Durchführung der verdachtsunabhängigen Mobiltelefon-Beschlagnahmen sowie der Abstimmung mit Staatsanwaltschaft und Gericht“ beantragt.

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

51103 Köln

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowie

RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADEDXXX

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine so genannte „verdachtsunabhängige“ Beschlagnahme von Mobiltelefonen nicht stattfindet, vielmehr eine Beschlagnahme ausschließlich bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat in Betracht gezogen und unter den Voraussetzungen der §§ 94 ff. StPO durchgeführt wird. Der Artikel, auf welchen Sie in Ihrer E-Mail Bezug nehmen, behandelt die Beschlagnahme bei „schweren Unfällen“, also solchen, bei welchen in der Regel der Verdacht eines Tötungs- oder Körperverletzungsdeliktes besteht.

Unterlagen mit Bezug zur Planung, Einführung und Durchführung der verdachtsunabhängigen Beschlagnahme von Mobiltelefonen existieren beim Polizeipräsidium Köln nicht, so dass Ihnen entsprechende Unterlagen auch nicht zugänglich gemacht werden können.

Sofern im Rahmen eines konkreten Ermittlungsverfahrens die Durchführung einer Beschlagnahme überprüft worden ist, die Polizei also im Rahmen der Strafverfolgung repressiv tätig geworden ist, findet das IFG NRW keine Anwendung, so dass Ihnen entsprechende Unterlagen auch nicht anonymisiert übermittelt werden könnten.

Auf die Möglichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW, den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, weise ich hiermit hin.

---

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

26. März 2014  
Seite 3 von 3

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln**

erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln zu richten. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter Zentrale Aufgaben

---